

<http://www.Dr-Bahr.com>

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

M:

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Schwartmann, Gleueler Str. 249, 50935
Köln, Gz.: 01/05

gegen

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

~~REDACTED~~

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter am Amtsgericht
Werner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.8.2005
folgendes

ENDURTEIL

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites.
- III. Das Urteil ist für den Beklagten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert beträgt EUR 977,50.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Kaufvertrages, der über die Internet-Plattform Ebay abgeschlossen wurde.

Die Beklagte verkaufte über die Internet-Plattform Ebay am 05.01.2005 Mobiltelefone der Marke "T-Mobile MDA Compact" mit der Option "Sofort kaufen". Hierbei war als Preis EUR 47,00 am Anfang des Angebotes ohne nähere Erklärung angegeben. Bei der weiteren Beschreibung hieß es dann auf der gleichen Seite "Januar-Spezial T-Mobile MDA compact Original T-Mobile-Vertrag alle Tarife frei wählbar, keine Anschlussgebühr".

Unmittelbar darunter wurde das angebotene Telefon beschrieben und wieder unmittelbar darunter befand sich eine Tabelle, in der die verschiedenen T-Mobile Handytarife beschrieben waren und es hieß "Preis mit Neuvertrag" und "Preis bei Vertragsverlängerung". Hierbei war ersichtlich, dass das von der Beklagten angebotene Telefon mit dem Tarif "Relax 500" EUR 47,00 kosten sollte bei Abschluss eines Neuvertrages und bei Abschluss eines Vertrages "Relax 50" EUR 122,00. Insgesamt ergibt die Angebotsbeschreibung der Klägerin ausgedruckt 4 1/2 DIN-A 4-Seiten. Die ausführliche Beschreibung der Tarife erfolgt dabei auf der ausgedruckten Seite 2.

Mit E-Mail vom 05.01.2005 0.00 Uhr wählte der Kläger die Option "Sofort kaufen" und schrieb in einer E-Mail vom 05.01.2005 0.06 Uhr an die Beklagte unter deren E-Mail-Adresse " @aol.com":

"Hallo vielen Dank für das super Angebot. Januar-Spezial T-Mobile MDA Compact Original T-Mobile-Vertrag, alle Tarife frei wählbar, keine Anschlussgebühr, da das Gerät wohl nur mit einem frei wählbaren T-Mobile-Vertrag erhältlich ist, habe ich mich für den "Relax 50" entschieden. Hier bitte auch "9. Vertrag ohne feste Laufzeit mit 6-wöchiger Kündigungsfrist" beachten. Ich freue mich auf das Gerät und verbleibe Hochachtungsvoll. Mit freundlichen Grüßen M. "

Daraufhin schrieb die Beklagte an den Kläger zurück, dass dieses Gerät nur mit einem 24-Monatvertrag erhältlich sei. Zu einer Bezahlung des Kaufpreises und einer Übergabe des Gerätes kam es nicht.

Der Kläger behauptet nun, dass er das streitgegenständliche Mobiltelefon zum Preis von EUR 47,00 erworben und seine ihm eingeräumte freie Tarifwahl ausgeübt habe mit der Wahl des Tarifes "Relax 50" mit einer 6-wöchigen Vertragsbindung zu einem monatlichen Grundpreis von EUR 15,00.

Ferner habe die Beklagte ihn ohne rechtfertigenden Grund bei der Ebay-Bewertung als "Spinner" bezeichnet, weswegen er von ihr die Unterlassung dieser Bezeichnung verlange. Unter dem ebay-Benutzernamen " " habe nämlich die Beklagte am " " geschrieben "bei mehr als 570 zufriedenen Kunden gibt es immer einen Spinner".

Der Kläger beantragt daher:

Die Beklagte dazu zu verurteilen, an den Kläger ein Mobilfunkgerät der Marke "T-Mobile MDA compact" Zug-um-Zug gegen Abschluss eines T-Mobile Mobilfunkvertrages mit dem Tarif Relax 50 ohne Vertragslaufzeit mit 6-wöchiger Kündigungsfrist und Zahlung von EUR 47,00 zuzüglich EUR 5,50 Versandkosten durch Versendung zu übergeben und zu übereignen

und

die Beklagte zu verurteilen, es bei Androhung eines im Ermessen des Gerichtes stehenden Zwangsgeldes zu unterlassen, den Kläger öffentlich, insbesondere auf der Internetseite Ebay als "Spinner" zu bezeichnen und die Löschung der am 05.04.2005 um 6.20 Uhr bei Ebay eingetragenen Antwort auf die Bewertung durch den Kläger mit den Inhalt "bei 570 zufriedenen Kunden ist immer ein Spinner" zu veranlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass der Kläger ihr Angebot bei Ebay missverstanden habe. Aus der Angebotseite der Beklagten sei ersichtlich, dass lediglich bei der Tarifwahl "Relax 500" der Preis für das Mobiltelefon EUR 47,00 betrage, ansonsten die Preise gestaffelt seien. Bei dem Tarif "Relax 50" betrage der Preis EUR 122,00. Die Bewertung des Klägers habe im Übrigen nicht sie, sondern der Streitverkündete J abgegeben, der unter dem Benutzernamen " " registriert sei.

Wegen des weiteren Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil der Kläger weder einen Anspruch auf Übereignung des streitgegenständlichen Mobiltelefones gegen Abschluss des Tarifes "Relax 50" zusteht, noch er einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte hat.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Überlassung des Mobiltelefons "t-Mobile MDA compact" Zug-um-Zug gegen Abschluss eines Telefon-Mobilvertrages im Tarif "Relax 50" ohne Vertragslaufzeit nicht zu, da eine derartige Vereinbarung mit der Beklagten nicht geschlossen worden ist. Soweit sich der Kläger darauf beruft, dass bereits durch die Wahl der Option "Sofortkauf" der Vertrag mit der Beklagten zu diesem von ihm gewählten Preis zustande gekommen ist, so ist dies für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Auch bei dem Internet Auktionshaus Ebay kommt ein Vertrag durch Angebot und Annahme gemäß § 145 ff BGB zustande. Dabei mag zwar sein, dass das Angebot der Beklagten als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu werten ist, so dass bereits die Annahme durch den Kläger als Vertragsschluss zu sehen ist. Jedoch ergeben sich hier keine kongruenten Willenserklärungen der Beteiligten, da Gegenstand des Angebotes der Beklagten nicht das vom Kläger gewollte ist. Aus dem vom Kläger vorgelegten Ausdruck des Angebotes bei Ebay, das der Kläger offenbar sehr genau studiert hat - anders ist es für das Gericht nämlich nicht erklärbar, dass er auch die Ziffer 9 des Kleingedruckten gesehen und sich darauf berufen hat - ist der Preis für das streitgegenständliche Mobiltelefon bei Abschluss verschiedener Mobilfunkverträge jeweils unterschiedlich. Es mag sein, dass die erste Seite des Angebotess der Beklagten insoweit unvollständig und irreführend ist. Jedoch wird mit der unmittelbar danach folgenden Tabelle über den

